Stadtwerke mühlheim am main

- FAQ (Fragen & Antworten) -

zur Beteiligung in Form des qualifizierten Nachrang-Darlehens „m.invest2020“ + „m.invest2020 premium“ der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH

Diese FAQ ersetzen nicht die Lektüre des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB). Das Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und das VIB sind die einzigen maßgeblichen Dokumente für Ihre Anlageentscheidung.

A. Allgemeines zur Beteiligung

1. Was ist ein Darlehen?

Ein Darlehen ist rechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Demnach schuldet der Darlehensgeber (Anleger) die Hingabe der Darlehenssumme an den Darlehensnehmer (Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH als Emittent). Der Darlehensnehmer schuldet die Zahlung von Darlehenszinsen und die Rückzahlung der Darlehenssumme nach Beendigung des Darlehensvertrags.

2. Was ist ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen und warum ist eine Nachrangigkeit vereinbart worden?

Bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen schulden Darlehensgeber und Darlehensnehmer dieselben rechtlichen Pflichten wie bei einem normalen Darlehen. Lediglich die Verpflichtung, Zinsen und Tilgung an den Darlehensgeber zurückzuzahlen, ist nachrangig. Das bedeutet, dass - solange und soweit die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH als Darlehensnehmer Zahlungsschwierigkeiten jedweder Art (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität) hat, die einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen können - die Geltendmachung Ihres Anspruchs auf Rückzahlung der Darlehenssumme und der Zinsen gegenüber der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH als Darlehensnehmer dauerhaft ausgeschlossen ist.

Die Nachrangigkeit muss als so genannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart werden, da es sich ohne einen solchen bei dem vorliegenden Beteiligungsmodell ansonsten um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft als Bankgeschäft nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes handelt. Da die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH keine Erlaubnis hat, Bankgeschäfte durchzuführen, müssen Ihre Ansprüche nachrangig gestellt werden.

3. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Das Beteiligungsmodell eines qualifizierten Nachrang-Darlehens bietet für Sie aufgrund der festen Verzinsung die höchst mögliche Sicherheit. Die Darlehenszinsen sind nicht wie bei vielen anderen Beteiligungsmodellen variabel und abhängig vom Ertrag.

Bedenken Sie aber dennoch, dass es sich um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen handelt, welches mit Risiken verbunden ist (siehe Ziffern A 2, A 4 und die „Wesentlichen

tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, Seiten 26 - 30 im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt).

4. Risikohinweis

Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen damit eine besondere Finanzierungsverantwortung: Die Bedingung des qualifizierten Nachrangs tritt in den nachfolgend beschriebenen Situationen ein, sodass die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden können:

Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 17 InsO):

Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, andere Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig.

Drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 18 InsO):

Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde dem Emittenten durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage drohen, später fällig werdende Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, nicht erfüllen zu können oder beim Emittenten ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereit der Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn für den Emittenten zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden, zukünftig fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber sonstigen Gläubigern, bezüglich deren Verbindlichkeiten kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen.

Überschuldung des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 19 InsO):

Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde die Vermögensminderung des Emittenten, die durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen oder sämtliche Anleger, deren Ansprüche gleichzeitig fällig werden, eintritt, zu einer Überschuldung des Emittenten führen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt bereits überschuldet. Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen des Emittenten die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr abdeckt, es sei denn, die Fortführung der Geschäfte des Emittenten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Solange durch die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage einer der genannten Insolvenzeröffnungsgründe herbeigeführt würde oder zum vertraglichen Leistungszeitpunkt vorliegt, kann der Anleger Ansprüche auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber dem Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht durchsetzen.

Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus

der Vermögensanlage im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Die Zins- und Rückzahlungsforderung aus der Vermögensanlage sind im Insolvenzfall gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig, sodass auch Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens des Gesellschafters des Emittenten vor den Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus den Vermögensanlagen bedient werden. Dies bedeutet, dass der Anleger nur dann keinen Teil- oder Totalverlust erleidet, wenn nach der Befriedigung aller im Rang gegenüber den Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleger aus der Vermögensanlage vorgehenden Ansprüche die verbliebene Insolvenzmasse ausreicht, um die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Vermögensanlage vollständig zu bedienen.

B. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen „m.invest2020“ + „m.invest2020 premium“

1. Wie schließe ich den Vertrag ab?

Bitte lesen Sie zunächst den gesamten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und das VIB sorgfältig und aufmerksam durch, bevor Sie sich zur Zeichnung entschließen. Füllen Sie dann den Zeichnungsschein und das Vermögensanlagen-Informationsblatt vollständig und leserlich aus und senden beides im Original und an den jeweils dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben an die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zurück. Der Vertrag kommt wirksam zustande, sobald Sie eine gegengezeichnete Kopie des Zeichnungsscheins (Annahmeerklärung) und eine Vertragsbestätigung mit der Angabe der Einzahlungsfrist und der Kontodaten erhalten. Bitte zahlen Sie nur auf das dort angegebene Konto ein.

2. Was muss ich beim Ausfüllen des Zeichnungsscheins beachten?

Um Ihren Antrag zum Abschluss eines qualifizierten Nachrang-Darlehens bearbeiten und annehmen zu können, muss der Zeichnungsschein vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Füllen Sie daher sämtliche in dem Zeichnungsschein befindlichen Felder mit Ihren personenbezogenen Daten gut leserlich aus.

Vergessen Sie bitte nicht, den Zeichnungsschein zu unterzeichnen und an die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zurückzusenden.

3. Warum soll ich meine E-Mail-Adresse angeben?

Durch die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse können Ihnen von der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH Informationen auf dem elektronischen Weg zugesandt werden. Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich zum Zwecke der Informationsweitergabe und ggf. gesellschaftseigenen Werbung, jedoch nicht zum Versenden von Werbung von Drittanbietern genutzt.

4. Wer kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen geben?

Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH schließt Verträge mit jeder voll geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts, sofern der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

5. Habe ich einen Anspruch darauf, dass die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH mit mir einen Vertrag abschließt?

Nein. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH ist bestrebt, mit möglichst vielen Personen einen Vertrag abzuschließen. Aus Erfahrung zeigt sich aber, dass derartige

Beteiligungsmodelle in kurzer Zeit überzeichnet sind, d. h. nicht jeder, der sich beteiligen möchte, kann einen Vertrag abschließen.

6. Ab wann kann ich der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen geben?

Die Möglichkeit zur Zeichnung beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes.

7. In welcher Höhe kann ich der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen gewähren?

Der Minimalbetrag beträgt 1.000,00 €, der Maximalbetrag 50.000,00 €. Jeder dazwischenliegende Betrag muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Es können also Darlehenssummen ab 1.000,00 € in 1.000er-Schritten bis 50.000,00 € gezeichnet werden.

8. Kann die von mir angegebene Darlehenssumme von der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH geändert werden?

Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH kann die von Ihnen angebotene Darlehenssumme nicht einseitig kürzen. Sollten Sie eine Änderung der Darlehenssumme wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH in Verbindung.

9. Wie zahle ich die Darlehenssumme ein?

Die Darlehenssumme ist in einer Summe zu überweisen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

10. Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?

Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH bestimmt eine Einzahlungsfrist, da derartige Beteiligungsmodelle erfahrungsgemäß schnell vergriffen und mehrfach überzeichnet sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH nicht alle Interessenten bedienen kann. Erfolgt die Einzahlung der Darlehenssumme nicht rechtzeitig, so kann die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH vom Vertrag zurücktreten. Stellen Sie also bitte sicher, dass die Darlehenssumme rechtzeitig auf dem Konto der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH eingeht.

C. Die Vertragsbedingungen

1. Wie hoch sind die Zinsen?

Die Darlehenssumme wird ab dem Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH mit einem festen Zinssatz in Höhe von 1,55 % p. a. verzinst. (m.invest2020) Besteht ein ungekündigter Strom-, Gas- oder Wärmelieferungsvertrag des Anlegers mit dem Emittenten oder schließt der Anleger während der Laufzeit des Vertrags einen solchen Versorgungsvertrag mit dem Emittenten ab, erhält der Anleger ab der Wirksamkeit seines Versorgungsvertrags eine Bonusverzinsung von 0,5 % p. a. und damit eine Verzinsung in Höhe von 2,05% p. a. (m.invest2020 premium).

2. Wie erfolgen die Zinszahlungen?

Der jährliche Zinsbetrag wird zum Ende eines jeden Zinsjahres berechnet, spätestens zum 31.07. eines jeden Jahres fällig und mit der Fälligkeit auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto ausbezahlt.

3. Können die vertraglichen Zinsen von der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH angepasst werden?

Ja. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH hat das Recht, im Falle der Verlängerung des Vertrags die vertraglichen Zinsen einseitig anzupassen. Eine Anpassung kann nur zum 01.01.

eines Jahres, frühestens zum 01.07.2025 erfolgen. Im Rahmen einer Ankündigung einer Zinsanpassung wird dies dem Darlehensgeber spätestens sieben Monate vorher von der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH in Textform mitgeteilt.

4. Kann ich den Vertrag widerrufen?

Ja, es besteht eine Widerrufsmöglichkeit.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger (Seite 83 des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts), jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB (Seiten 85 – 86 des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts).

Maßgeblich ist die zeitlich letzte eintretende Voraussetzung.

5. Wann kann ich meinen Vertrag frühestens kündigen?

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2025 und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht der Darlehensgeber oder die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH den Vertrag ordentlich kündigt. Zum 30.06.2030 endet der Vertrag automatisch, ohne dass eine Partei eine gesonderte Kündigung zu erklären hat. Eine erstmalige ordentliche Kündigung ist daher für den Darlehensgeber zum 30.06.2025, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Telefax und E-Mail reichen nicht aus.

6. Kann die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH den Vertrag ordentlich kündigen?

Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen.

7. Aus welchem Grund kann der qualifizierte Nachrang-Darlehensvertrag außerordentlich gekündigt werden?

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht sowohl für Sie als auch für die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH. Die Kündigungsrechte sind in § 9 der im Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsbedingungen beschrieben.

8. Wann erhalte ich nach der Beendigung des Vertrags mein Geld zurück?

Bei Beendigung des Vertrags durch Zeitablauf sind die gesamte Darlehenssumme und die aufgelaufenen Zinsen zum 31.07. des Beendigungsjahres zur Rückzahlung fällig.

9. Welchen Betrag erhalte ich nach einer Kündigung zurück?

Wird der Vertrag ordentlich oder außerordentlich gekündigt, endet der Vertrag mit dem Zugang der wirksamen Kündigungserklärung bei dem Vertragspartner. In diesem Fall wird der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung der Darlehenssumme und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH ist jedoch berechtigt, eine vorfällige Zahlung vorzunehmen. Die Rückzahlung der Darlehenssumme und der auf den Zeitpunkt der wirksamen Kündigung berechneten Zinsen erfolgt zu 100 % auf das im Zeichnungsschein genannte Konto.

10. Erfolgen während der Laufzeit des Vertrags Tilgungsleistungen?

Die Darlehenssumme wird nicht während der Laufzeit von der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH getilgt. Die Tilgung der Darlehenssumme erfolgt am Ende der Vertragslaufzeit (Endfälligkeit).

11. Kann ich den Vertrag auf dritte Personen übertragen?

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten an Dritte durch Abtretung ist gestattet. Eine Übertragung kann jedoch nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Emittenten wirksam erfolgen (Vinkulierung).

12. Welche Pflichten bestehen für den Darlehensgeber?

Als Darlehensgeber sind Sie verpflichtet, zu Beginn der Vertragslaufzeit die Darlehenssumme einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrags haben Sie der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH Veränderungen Ihrer persönlichen Daten, z. B. Namensänderung, Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt dann, wenn Sie die in § 2 der im Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsbedingungen nicht mehr erfüllen.

13. Habe ich als Darlehensgeber Mitbestimmungsrechte?

Als Darlehensgeber stehen Ihnen keine Mitbestimmungsrechte bei der Geschäftsführung der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zu. Im Gegenzug sind Sie allerdings auch nicht an etwaigen Verlusten der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH beteiligt.

14. Werden Sicherheiten gegeben?

Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH stellt keine Sicherheiten für das qualifizierte Nachrang-Darlehen zur Verfügung.

15. Was passiert im Todesfall?

Verstirbt ein Darlehensgeber während der Laufzeit des Vertrags, gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf die Erben oder den Vermächtnisnehmer über. Die Zahlung aufgelaufener Zinsen und die Tilgung der Darlehenssumme erfolgen dann gegenüber dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer, der sich zuvor gegenüber der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zu legitimieren hat, z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll.

D. Die Steuern

1. Was gibt es von steuerlicher Seite aus zu beachten?

Zinszahlungen, die Sie erhalten, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Damit unterfallen die Zinsen der Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH wird für Sie die anfallenden Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) direkt an die zuständigen Stellen abführen und Ihnen eine entsprechende Steuerbescheinigung ausstellen. Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen werden berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch unsere beiliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

2. Was muss ich bei meiner Einkommensteuererklärung beachten?

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Der bei der Zinszahlung von der automatisch vorgenommene Steuerabzug hat dabei grundsätzlich – der Name sagt es – abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Grundsätzlich müssen Sie diese Zinseinnahme also bei Ihrer Einkommensteuererklärung nicht angeben, auch wenn Ihr persönlicher Einkommensteuersatz über dem Abgeltungsteuersatz (derzeit 25 %) liegt.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 %, macht es Sinn, die Zinseinnahmen aus dem Vertrag mit der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH in Ihrer Einkommensteuererklärung

anzugeben, da in derartigen Fällen durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrags zwischen individueller Steuer und der einbehaltenen Abgeltungsteuer beantragt werden kann. Sie können hierzu die von der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH ausgestellte Steuerbescheinigung vorlegen.

3. Kann ich einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen?

Ja. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH berücksichtigt Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen bei den Zinszahlungen. Beachten Sie dabei, dass diese bei der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH immer für das Jahr vorliegen müssen, in dem die Zinszahlung erfolgt.

Beim Ausfüllen des Freistellungsauftrags beachten Sie bitte die beiliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

E. Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main, Tel. 06108 6005-0, Fax 06108 6005-55, buergerbeteiligung@stadtwerke-muehlheim.de.

   Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.stadtwerke-muehlheim.de nachlesen.
2. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bürgerbeteiligungsvertrags erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.
3. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Bürgerbeteiligung und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
4. Sie haben gegenüber der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH fürth das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.
5. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die

Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH
Dietesheimer Straße 70
63165 Mühlheim am Main
Telefon: 06108 6005-25
Telefax: 06108 6005-55
E-Mail: buergerbeteiligung@stadtwerke-muehlheim.de